



## **Botschaft für die Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend informieren wir Sie über die Traktanden, welche an der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026 beraten und verabschiedet werden.

### **Traktandum 3**

#### **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 wird, gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung, für 30 Tage den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Homepage aufgeschaltet. Das Protokoll wird unter der Voraussetzung, dass keine Einsprachen während der Auflagefrist eingehen, als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und der Protokollführerin unterzeichnet.

### **Traktandum 4**

#### **Albula/Alvra: Totalrevision Gemeindeverfassung**

**Vorberatung und Verabschiedung der Totalrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde**

### **Zusammenfassung**

Am 28. Februar 2014 beschlossen Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel sich zusammenzuschliessen. Am 24. August 2014 genehmigte die Urnenversammlung die erste Gemeindeverfassung der Gemeinde Albula/Alvra. Die geltende Verfassung wurde seither weder ergänzt noch abgeändert. Der Gemeindevorstand hat deshalb rund elf Jahre nach der Fusion beschlossen, die Verfassung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und setzte die zentralen Ziele der Totalrevision fest. Ein Hauptziel der vorliegenden Revision besteht darin, den Zeitrahmen für die Wahlen des Präsidiums auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen anzupassen. Weiter wurden im Rahmen der Revision die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht angepasst.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Neuerungen in der Gemeindeverfassung sind:

- Anpassung der Wahltermine für die Organe, welche an der Urne gewählt werden.
- Anstatt einer Schulkommission soll neu ein Schulrat bestehend aus fünf Personen sich für die Schulbelange befassen. Der Schulrat soll, wie die übrigen Organe, an der Urne gewählt werden.

Der Gemeindevorstand liess mit Unterstützung von externen Experten einen Entwurf für die neue Gemeindeverfassung ausarbeiten. Der Kanton Graubünden stellte eine Genehmigung der Gemeindeverfassung in Aussicht. Anlässlich seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 verabschiedete der Gemeindevorstand die Revisionsvorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026.

## Ausgangslage

Am 28. Februar 2014 haben die Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel beschlossen, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden. Die Stimmberchtigten sprachen sich am 24. August 2014 für die Annahme der ersten Gemeindeverfassung für die Gemeinde Albula/Alvra aus. Die Gemeinde Albula/Alvra hat sich seit der Fusion trotz den grossen Herausforderungen in Zusammenhang mit dem Brienzer Rutsch positiv entwickelt. Die Fusion liegt nun bereits über elf Jahre zurück und die geltende Verfassung wurde seither nicht mehr revidiert.

Die grosse Arbeitslast, insbesondere in Folge des Brienzer Rutschs, hat gezeigt, dass es eine Herausforderung darstellt den Gemeindevorstand und im Speziellen das Gemeindepräsidium zu besetzen. Im Hinblick auf die im Jahr 2026 anstehenden Erneuerungswahlen hat der Gemeindevorstand beschlossen, sich mit der Thematik der Behördenwahlen auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang musste der Gemeindevorstand feststellen, dass eine Revision der Gemeindeverfassung notwendig ist, um die gewünschten Anpassungen beim Wahlverfahren vorzunehmen. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit einem externen Beratungsunternehmen die gesamte Verfassung vertieft auf ihre Aktualität und Praxistauglichkeit analysiert. In seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 hat der Gemeindevorstand die vorliegende Totalrevision der Gemeindeverfassung zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die vorliegende Totalrevision der Verfassung wurde seitens des Amtes für Gemeinden des Kantons Graubünden als durch den Kanton bewilligungsfähig bewertet.

## Ziele der neuen Verfassung

Der Gemeindevorstand legte für die Totalrevision der Gemeindeverfassung die Ziele fest. Es handelt sich unter anderem um folgende Ziele:

- Die Verfassung soll weiterhin schlank und modern sein, sich auf das Wesentliche beschränken und so ihrem Charakter als Grundgesetz gerecht werden;
- Die Verfassung soll weiterhin übersichtlich und gut strukturiert sowie in sprachlicher Hinsicht der aktuellen Rechtsetzungstechnik entsprechen;

- Die Verfassung soll dem aktuellen kantonalen Recht entsprechen und inhaltliche sowie terminologische Abweichungen sollen vermieden werden;
- Die Verfassung soll eine zeitgemäße und effiziente Gemeindeorganisation für eine positive Gemeindeentwicklung ermöglichen;
- Die Verfassung soll die politischen Rechte und die Mitwirkung weiterhin sachgerecht gewährleisten;
- Die Verfassung soll den einzelnen Gemeindebehörden weiterhin einen angemessenen finanziellen Spielraum geben;
- Die Verfassung soll ermöglichen, die Wahlen des Gemeindepräsidiums früher als bisher durchzuführen, um den Zeitraum für die Nachfolgeregelung entsprechend zu optimieren.
- 

## **Vorgehen**

Der Gemeindevorstand erarbeitete mit Unterstützung von externen Experten auf Basis der oben erwähnten Ziele einen Entwurf für die neue Verfassung. Nach Erarbeitung des Entwurfs und einer Bewertung des Inhalts hat der Gemeindevorstand entschieden auf eine Vernehmlassung zu verzichten. Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde in erster Linie verzichtet, da die vorliegende Revision aus Sicht des Gemeindevorstandes keine politisch strittigen Änderungen beinhaltet.

Die Vorlage für die Gemeindeverfassung verabschiedete der Gemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026. Es liegt in der Kompetenz der Urnengemeinde der Gemeinde Albula/Alvra, über die Totalrevision der Gemeindeverfassung zu entscheiden (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung). Es obliegt allerdings der Gemeindeversammlung, die Revisionsvorlage vorzuberaten und zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden (Art. 33 Abs. 2 der Gemeindeverfassung). Diese Gemeindeversammlung findet am 29. Januar 2026 statt. Die Urnenabstimmung findet zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Vorlagen am 8. März 2026 statt.

## **Die geplanten Neuerungen in der Gemeindeverfassung**

**Vorbemerkungen:** Die vorgeschlagenen Neuerungen in der Gemeindeverfassung lassen sich aus dem beiliegenden Verfassungstext im Detail entnehmen. Noch besser lassen sich die einzelnen Änderungen über die synoptische Gegenüberstellung der geltenden Verfassung und dem Entwurf für die totalrevidierte Verfassung samt Kommentaren nachvollziehen, die auf der Gemeindekanzlei aufliegt und auf der Webseite der Gemeinde unter der Rubrik «Gemeindeversammlung» eingesehen werden kann. Die Synopse bildet einen integralen Bestandteil der Gesetzesmaterien. Nachfolgend wird auf die wichtigsten geplanten Neuerungen in der Gemeindeverfassung eingegangen.

**Allgemein:** Die neue Gemeindeverfassung beschränkt sich auf das Wesentliche und wird so ihrem Charakter als Grundgesetz gerecht. Nicht verfassungsrelevante Bestimmungen sollen je nach Wichtigkeit auf Gesetzes- oder gar Verordnungsstufe

geregelt werden. Die neue Verfassung verfolgt auf Basis der aktuellen Rechtsetzungstechnik den Anspruch, die Verfassung gut und logisch zu strukturieren, sprachliche Verbesserungen umzusetzen, inhaltliche und terminologische Abweichungen zum übergeordneten Recht zu vermeiden und dem übergeordneten Recht zu entsprechen. Es geht in letzterem Zusammenhang insbesondere um die Vereinbarkeit mit dem revidierten Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 1. Januar 2018.

**Stimm- und Wahlrecht:** Die Stimmfähigkeit, die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit werden derzeit in drei Artikeln geregelt und basieren auf dem alten Vormundschaftsrecht (z. B. Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche). Die neue Gemeindeverfassung verfolgt das Ziel, das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in einem Artikel ohne inhaltliche Änderungen übersichtlich zu regeln. Klargestellt wird die Wohnsitzpflicht für die Behördenmitglieder (Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Schulrat). Sie gilt demgegenüber nicht für Kommissionen mit bloßer Beratungsfunktion, um die Suche nach geeigneten Fachpersonen nicht unnötig einzuschränken.

**Wahlen:** Ein Kernziel der vorliegenden Verfassungsrevision besteht darin, den Zeitrahmen für die Urnenwahlen anzupassen. Gemäss geltender Verfassung finden die Wahlen an der Urne im zweiten Halbjahr statt. Die Demissionen sind bis spätestens am 31. Mai vor der Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Zukünftig soll die Wahl des Gemeindepräsidiums bereits im ersten Halbjahr stattfinden. Die übrigen Wahlen an der Urne sollen wie bisher im zweiten Halbjahr stattfinden. Mit dieser Anpassung kann mehr Zeit für die Kandidierendensuche für das Präsidium und für die Vorbereitungsarbeiten gewährleistet werden. Die Demission des Präsidiums hat künftig spätestens bis zum 31. Januar und die der übrigen Behördenmitglieder spätestens bis zum 30. Juni vor der Wahl zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren bleiben unverändert im Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Albula/Alvra (Abstimmungs- und Wahlgesetz; AWG) geregelt. Aufgrund der vorliegenden Totalrevision der Verfassung ist auch eine Revision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes notwendig. Die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage.

**Entscheide und Sitzungen:** Das Entscheidungsprozedere innerhalb der Gemeindebehörden soll neu strukturiert geregelt werden. Es sollen zwei Artikel zur Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit, Stimmpflicht und zum Entscheid für alle Gemeindebehörden aufgenommen werden. Es wird für die Behördenmitglieder eine Sitzungsteilnahmepflicht statuiert, welche die Beschlussfähigkeit der Behörde nicht ohne weiteres gefährdet. Außerdem soll die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Behörden sichergestellt sein, wenn mindestens die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Zudem soll das Zustandekommen von Behördenentscheiden ausdrücklich geregelt werden (Mehr der anwesenden Mitglieder mit Stichentscheid des Präsidenten) und die Möglichkeit für Zirkularbeschlüsse nur unter engen

Voraussetzungen zugelassen werden (in dringlichen Angelegenheiten und nur einstimmige Beschlüsse). Weiter wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche die Sitzungsteilnahme in Ausnahmefällen mit elektronischen Mitteln ermöglicht.

**Ausschlussgründe:** Die Ausschlussgründe haben sich in der Vergangenheit im Grundsatz bewährt. Es ist auch sehr wichtig, dass Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister etc. nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören. Genauso wichtig ist es, dass diese Ausschlussgründe auch zwischen den Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission gelten. In Art. 14 werden mit zusätzlichen Absätzen die Bestimmungen für eine Ausschlusskonstellation präzisiert.

**Referendumsrecht:** Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass die politischen Rechte und die Mitwirkung sachgerecht gewährleistet sind und in dieser Hinsicht kein Änderungsbedarf ausgemacht werden kann. Zugunsten der Stimmberechtigten soll klargestellt werden, dass die Frist von 30 Tagen zur Ergreifung eines Referendums erst ab Bekanntgabe des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan und nicht bereits ab Beschluss der Gemeindeversammlung beginnt.

**Behördendenorganisation:** Die Überprüfung der politischen Strukturen hat gezeigt, dass eine zeitgemäße und effiziente Gemeindeorganisation für die nächsten Jahre u.a. mit einer Reduktion der Mitgliederanzahl der Schulkommission bzw. neu des Schulrates von sieben auf fünf einherzugehen hat. Mit der Revision wird der Schulrat neu ein Organ der Gemeinde, was bedeutet, dass die Mitglieder an der Urne gewählt werden. Die Wahlen des Schulrates finden zusammen mit den Wahlen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission statt. Das Mitglied des Gemeindevorstands, das für das Bildungs- und Schuldepartement zuständig ist, präsidiert den Schulrat von Amtes wegen. Der Schulrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Mit einer Übergangsbestimmung wird geregelt, dass die gewählten Mitglieder der Schulkommission im Amt bleiben bis zu Beginn der neuen Amtsperiode am 1. Januar 2027.

**Finanzkompetenzen:** Eine Überprüfung der Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes hat gezeigt, dass diese grundsätzlich für die Gemeinde Albula/Alvra angemessen sind. Bei den Kompetenzen in Zusammenhang mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten ist eine Änderung vorgesehen. Neu soll der Gemeindevorstand die Kompetenz erhalten nicht teuerungsbedingte Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis CHF 50'000 oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 20 % für den gleichen Gegenstand, jedoch höchstens CHF 200'000, zu bewilligen. Bis anhin konnte der Gemeindevorstand Mehrausgaben bis 5 % für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 200'000 bewilligen. Weiter ist eine Vereinfachung der Praxis beim Kauf, Verkauf, Tausch sowie bei der Verpfändung von Grundeigentum vorgesehen. Der Gemeindevorstand soll über die Finanzkompetenz für derartige Geschäf-

te bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000 verfügen. Der Handlungsspielraum für die Entwicklung der Gemeinde (bspw. Wohnraumförderung) wird mit dieser Anpassung erweitert bzw. flexibler ausgestaltet.

**Kommissionen:** Mit zwei neuen Artikeln wird die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen gesetzlich geregelt. Diese sind die Einbürgerungskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht und die Landwirtschaftskommission, welche aus sieben Mitgliedern besteht. Bei Bedarf kann der Gemeindevorstand jederzeit weitere nichtständige Kommissionen einsetzen.

**Inkrafttreten:** Der Erlass einer Totalrevision der Verfassung ist eine Kompetenz der Stimmberechtigten (Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeverfassung). Die Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Die totalrevidierte Verfassung ersetzt die geltende Verfassung vom 24. August 2014.

### **Schlussfolgerungen**

Es gehört zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes, die Entwicklung des übergeordneten Rechts laufend zu verfolgen und die daraus erforderlichen Anpassungen der Gemeindegesetzgebung vorzunehmen. Es gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes, gesellschaftliche Veränderungen wahrzunehmen und daraus die notwendigen Schlüsse für die Gemeinde zu ziehen. Mit der vorliegenden Verfassungsrevision hat der Gemeindevorstand diese Aufgaben wahrgenommen und ist überzeugt, dass die Anpassungen wichtig für die Entwicklung der Gemeinde Albula/Alvra sind.

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt, die Totalrevision der Gemeindeverfassung mit Annahmeempfehlung zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

### **Beilagen:**

- Verfassungstext
- Synoptische Gegenüberstellung der geltenden Verfassung und dem Entwurf für die totalrevidierte Verfassung

## **Traktandum 5**

### **Albula/Alvra: Teilrevision Abstimmungs- und Wahlgesetz**

### **Beratung und Verabschiedung der Teilrevision des Gesetzes über die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Albula/Alvra (Abstimmungs- und Wahlgesetz; AWG)**

#### **Ausgangslage**

In den vergangenen Monaten hat der Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit einem externen Beratungsunternehmen die Gemeindeverfassung vertieft auf ihre Aktualität und Praxistauglichkeit analysiert. Veranlasst wurde diese Analyse insbesondere durch die Erfordernis, den Zeitrahmen der Urnenwahlen anzupassen. In diesem Zusammenhang hat der Gemeindevorstand ebenfalls geprüft, ob Änderungen im Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Albula/Alvra (Abstimmungs- und Wahlgesetz, AWG) notwendig sind. Entsprechend wurde nebst der Revision der Gemeindeverfassung gleichzeitig auch das Abstimmungs- und Wahlgesetz eingehend auf Aktualität und Praxistauglichkeit analysiert. In seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 hat der Gemeindevorstand die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Abstimmungen und Wahlen zu Handen der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026 verabschiedet.

#### **Ziele der Teilrevision**

Der Gemeindevorstand legte für die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes die Ziele fest. Es handelt sich unter anderem um folgende Ziele:

- Das Abstimmungs- und Wahlgesetz soll weiterhin schlank und modern sein sowie sich auf das Wesentliche beschränken;
- Das Abstimmungs- und Wahlgesetz soll weiterhin übersichtlich und gut strukturiert sowie in sprachlicher Hinsicht der aktuellen Rechtsetzungstechnik entsprechen;
- Das Abstimmungs- und Wahlgesetz soll dem aktuellen kantonalen Recht entsprechen;
- Das Abstimmungs- und Wahlgesetz soll die Eigenheiten der Gemeinde Albula/Alvra regeln. Subsidiär findet bei Abstimmungen und Wahlen das kantonale Recht Anwendung.

#### **Vorgehen**

Der Gemeindevorstand erarbeitete mit Unterstützung von externen Experten auf Basis der oben erwähnten Ziele einen Entwurf des teilrevidierten Gesetzes. Nach Erarbeitung des Entwurfs und einer Bewertung des Inhalts hat der Gemeindevorstand entschieden auf eine Vernehmlassung zu verzichten. Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde in erster Linie verzichtet, da die vorliegende Revision aus Sicht des Gemeindevorstandes keine politisch strittigen Änderungen beinhaltet.

Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 35 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung verabschiedete der Gemeindevorstand die vorliegende Teilrevision des Abstim-

mungs- und Wahlgesetzes anlässlich seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2026. Die Gesetzesrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

## **Die geplanten Neuerungen im Abstimmungs- und Wahlgesetz**

**Vorbemerkungen:** Die vorgeschlagenen Neuerungen im Abstimmungs- und Wahlgesetz lassen sich aus dem beiliegenden Gesetzestext im Detail entnehmen. Noch besser lassen sich die einzelnen Änderungen über die synoptische Gegenüberstellung der geltenden Gesetzgebung und dem Entwurf für die teilrevidierte Gesetzgebung samt Kommentaren nachvollziehen, die auf der Gemeindekanzlei aufliegt und auf der Webseite der Gemeinde unter der Rubrik «Gemeindeversammlung» eingesehen werden kann. Die Synopse bildet einen integralen Bestandteil der Gesetzesmaterialien. Nachfolgend wird auf die wichtigsten geplanten Neuerungen in der Gesetzgebung eingegangen.

**Allgemein:** Die Gesetzgebung beschränkt sich auf das Wesentliche. Im Grundsatz werden nur die Eigenheiten der Gemeinde Albula/Alvra in Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen gesetzlich geregelt. Wo keine Bestimmungen vorliegen, gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) entsprechend oder sinngemäss.

Die teilrevidierte Gesetzgebung verfolgt auf Basis der aktuellen Rechtsetzungstechnik den Anspruch, die Gesetzgebung gut und logisch zu strukturieren, sprachliche Verbesserungen umzusetzen, inhaltliche und terminologische Abweichungen zum übergeordneten Recht zu vermeiden und dem übergeordneten Recht zu entsprechen.

**Elektronische Stimmabgabe:** Seit 2024 können die Bündner Gemeinden den Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe ermöglichen. Mit einem neuen Artikel im Gesetz wird dem Gemeindevorstand die Kompetenz erteilt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe genutzt wird. Grundsätzlich gelten bei der Nutzung einer Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe die kantonalen Bestimmungen. Die tatsächliche Einführung der elektronischen Stimmabgabe ist nach heutigem Stand noch nicht konkret geplant.

## **Wahlen:**

### *Allgemein*

Mit einem neuen Artikel wird gesetzlich geregelt, dass die Wahlen, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang stattfinden. In zwei Artikeln werden die Detailbestimmungen zu den Wahlen des Präsidiums, des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulsrats geregelt.

## *Präsidium*

Gemäss totalrevidierten Verfassung finden die Wahlen für das Präsidium im ersten Halbjahr statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang soll neu spätestens nach sechs Wochen stattfinden (bisher vier Wochen). Mit dieser Anpassung kann mehr Zeit für eine allfällige Kandidatensuche für das Präsidium und für die Vorbereitungsarbeiten gewährleistet werden.

## *Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Schulrat*

Nach erfolgter Wahl des Präsidiums erfolgen an der Urne im zweiten Halbjahr die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder, der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und des Schulrates. Für die Wahl dieser Organe bedarf es im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidierendenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt. Mit diesem System soll die Legitimität der gewählten Personen gefördert werden und Zufallswahlen vermieden werden. Ein zweiter Wahlgang findet spätestens sechs Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen betreffend Anspruch auf Sitze im Vorstand der ehemaligen Gemeinden werden aufgehoben. Somit werden künftig grundsätzlich die Personen mit den meisten Stimmen gewählt, unabhängig vom Wohnsitz in den ehemaligen Gemeinden. Folgende Tabelle fasst die Anpassungen bei den Wahlen der Gemeindeorgane zusammen.

**Tabelle 1: Übersicht Wahlen Organe (bisher und neu)**

	<b>1. Wahlgang (bisher)</b>	<b>2. Wahlgang (bisher)</b>	<b>1. Wahlgang (neu)</b>	<b>2. Wahlgang (neu)</b>
Präsidium	Absolute Mehr	Relative Mehr	Absolute Mehr	Relative Mehr
Vorstand	<sup>1</sup> Relative Mehr	-	Absolute Mehr	Relative Mehr
GPK	Relative Mehr	-	Absolute Mehr	Relative Mehr
<sup>2</sup> Schulrat	Gemeindeversammlung	-	Absolute Mehr	Relative Mehr

<sup>1</sup> Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, welche in den bisherigen Gemeinden wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Bis zur Totalrevision der Gemeindeverfassung: Schulkommission

**Inkrafttreten:** Der Gemeindevorstand bestimmt **unter Vorbehalt der Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeverfassung** den Zeitpunkt des Inkrafttretens der teilrevidierten Gesetzgebung.

## **Schlussfolgerungen**

Die Hauptänderung der vorliegenden Teilrevision betrifft die Einführung des absoluten Mehrs für alle Gemeindeorgane der Gemeinde Albula/Alvra. Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass mit dieser Anpassung die Organe gestärkt werden. Die Aufhebung der Bestimmungen zu den Sitzansprüchen der ehemaligen Gemeinden

im Gemeindevorstand stellt einen weiteren, symbolisch bedeutsamen Schritt im Zusammenschluss zur Gemeinde Albula/Alvra dar.

## **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt, die Teilrevision des Gesetzes über die Abstimmungen und Wahlen zu verabschieden.

### **Beilagen:**

- Gesetzestext
- Synoptische Gegenüberstellung der geltenden Gesetzgebung und dem Entwurf für die teilrevidierte Gesetzgebung

## **Traktandum 6**

### **Region Albula: Leistungsvereinbarung Steuerallianz**

Mit dem Ziel, die Beständigkeit, Optimierung und Professionalisierung der Steuerveranlagungsbehörden zu gewährleisten und gleichzeitig das Ausfallrisiko personeller Ressourcen zu vermeiden, schlossen die politischen Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Lantsch/Lenz und Schmitten per 1. Januar 2018 eine Leistungsvereinbarung ab. Per 1. Januar 2026 haben die Gemeinden Surses und Vaz/Obervaz ein Gesuch gestellt, ebenfalls dieser Steuerallianz beizutreten.

Mit der vorliegenden LV übertragen die Gemeinden die administrative Steuerregisterführung und Steuerveranlagung nach kantonalen Steuergesetz (BR 720.000) Art. 169 lit. Und lit. d, Art. 170 und Art. 171 an die Steuerallianz der Region Albula. Diese wirkt im Sinne eines interkommunalen Steueramtes und stützt sich auf den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und sofern vorhanden, der jeweiligen Gemeinden.

Die kantonale Steuerverwaltung (StV) informierte im Dezember 2024 die Gemeinden über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden. Um weiterhin qualitativ hochstehende Veranlagungen und Kontinuität zu garantieren, sollen zukünftig insbesondere im Bereich der Anzahl Mitarbeitenden neue Mindestvoraussetzungen für die Mitveranlagung gesetzt werden. Grundsätzlich müssen auf Seiten der mitveranlagenden Gemeinde oder Allianz künftig mehrere Mitarbeitende beschäftigt werden. Nur so sind Ferienvertretungen bzw. gemeinde- oder allianzinterne Einarbeitungen bei Personalwechseln gewährleistet und nur so können krankheits- oder unfallbedingte Ausfälle zumindest teilweise intern aufgefangen werden. Weiter erachtet die Steuerverwaltung zwingend, dass die Steuerregisterführung künftig bei der Steuerallianz angesiedelt ist.

Die Steuerallianz wird administrativ bei der Region Albula – analog den Ämtern (Betreibungs- und Konkursamt, Zivilstandsamt etc.) – integriert. Die administrative Führung soll beim Geschäftsführer der Geschäftsstelle liegen. Die Budgetierung und die Jahresrechnung werden von der Geschäftsstelle erstellt und der Präsidentenkonferenz der Region zur Genehmigung vorgelegt. Die Präsidentenkonferenz ernennt eine

Person für die Leitung der Steuerallianz. Die Leitung der Steuerallianz soll die personelle Führung, die Ausbildung, die Arbeitskoordination und die Rapportierung verantworten. Die Mitarbeitenden erledigen einerseits die Registerführung und anderseits die Veranlagung der Fälle. Die Erledigung der beiden Tätigkeiten erfolgt nicht mehr nach Gemeinde, sondern nach einem geeigneten, fairen Schlüssel - beispielsweise nach Alphabet. Die Mitarbeitenden der Steuerallianz stellen für Fragen aus der Bevölkerung oder Gemeinden die Erreichbarkeit sicher; vor-Ort-Termine können auf Voranmeldung auch dezentral wahrgenommen werden. Für die 11'000 Veranlagungen (errechnete Basis der kantonalen Steuerverwaltung) und für die Registerführung werden insgesamt 450 bis 460 Stellenprozente benötigt. Mitarbeiter aus den Gemeinden Vaz/Obervaz und Surses werden übernommen. 220% bis 230% mussten neu rekrutiert werden.

Die Steuerallianz übernimmt die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens-, Liegenschafts- und Kirchensteuer und auch die Registerführung. Für die Gemeinde Albula/Alvra ändert sich insofern etwas, dass die Registerführung nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Allianz geführt wird. Damit der ausfallende Bereich mit anderen Tätigkeiten kompensiert werden kann, benötigt die Gemeinde eine einjährige Zeitspanne. Daher soll die Steuerregisterführung erst ab 01. Januar 2027 der Region Albula übertragen werden.

### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt, den Beitritt zur neuen Steuerallianz der Region Albula und die entsprechende Leistungsvereinbarung per 01. Januar 2026 zu genehmigen, jedoch die Steuerregisterführung erst ab 01. Januar 2027 der Region Albula zu übertragen.

Tiefencastel, 08.01.2026

Der Gemeindevorstand Albula/Alvra